

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2078

Dipl.-Ing. Günter Frank
Dipl.-Ing. Klaus Dieter Dingarten

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

An den
Ausschuß für Innere Ver-
waltung des Landtages
Nordrhein - Westfalen
Postfach 10 11 43
4000 Düsseldorf

Postfach 300000
Güterbahnhof-Holzmarkt-Straße 49c
50901 Leverkusen
Telefon (0217) 14 333
Telefax (0217) 40034

Ausschußleiter

Datum: 3. November 1992

Betrifft: Entwurf der Berufsordnung für die öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure / öffentlich bestellten Ver-
messungsingenieurinnen in Nordrhein - Westfalen
Vorlage 11/1600

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Ausschußmitglieder,

vor einigen Tagen erhielt ich den Entwurf der Berufs-
ordnung und möchte Ihnen hierzu einige persönliche Be-
denken übermitteln.

Inbesondere enthält der § 11 Absatz 3 eine brisante Be-
stimmung. Es steht sicherlich außer Frage, daß ich als
verantwortliche Vermessungsstelle Mängel in der Bear-
beitung einer Messungssache zu beheben habe.

Nun soll aber einer an sich gleichgestellte Vermessungs-
behörde, die die Eignung der Messungssache zur Übernahme
in das Liegenschaftskataster überprüfen soll, die
Möglichkeit gegeben werden, mich deshalb bei meinen Auf-
traggebern in Mißkredit zu bringen.

So schrieb vor einiger Zeit eine Katasterverwaltung an
meine Auftraggeberin, daß bei der Übernahme der
Messungssache mit einigen Wochen Verzögerung zu rechnen
sei, da die Vermessungsschriften zur Behebung von
Mängeln an mich zurückgereicht worden seien.

Dieses Schreiben genügte meiner Auftraggeberin, da Sie
amtlicherseits unterrichtet wurde, daß meine Leistungen
nicht auftragsgerecht erledigt wurden, mich für die
zeitliche Verzögerung und die ihr daraus entstandenen
finanziellen Nachteile haftbar zu machen.

Entwurf vom
11. November 1992
E.L.D./G.F.
Klaus Dieter Dingarten

Ich war glücklicherweise in der Lage diese Forderung abzuweisen, da die Mängel nicht von schwerwiegender Natur waren.

Ich möchte aus meiner Erfahrung entgegenhalten, daß die Bearbeitung der Fortführungssache in der Regel weniger Zeit in Anspruch nimmt, als die anschließende Übernahmeprüfung bei den Katasterverwaltungen, wenn schon über Verzögerungen gesprochen werden muß.

Aus meinem beruflichen Selbstverständnis heraus und im Interesse meiner Auftraggeber bin ich auf das Äußerste bestrebt mängelfreie Leistungen in angemessener Zeit zu erbringen, deshalb brauche ich niemanden, der mich bei meinen Auftraggebern anschwärzt.

Bitte streichen Sie den letzten Satz von Absatz 3 des § 11 (ÖbVermIng BO).

Mit freundlichen Grüßen


Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.Ing.**K.D.Dingarten**